

Däntz angestellt, darumb er der fürnembste Haan im Korb, auch *actor und comediant* gewesen, welches auch die Bürgermeister ihm als einem *überaus verstandigen Narren* wider Willen haben gestatten und zu lassen miessen.“ Heberles aktenmäßige Antwort läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig⁹¹:

„Bei denen vorwürffende *Fastnachtspihl und dolle Dänz* ist die Beschaffenheit zu bedenken, daß zu Zeiten, da der alten Gewohnheit nach in denen letzten Faßnachttagen gemaine Zechen auf dem Rathaus gehalten worden, die in die Faßnacht-Vacanz hinauskommende *Bürgersöhne und Studenten* auf besagtes Rathaus etwan *verklaidter pflegen zue kommen*, denen dann nit aus meinem eigenen Gehaiß, sondern aus des ganzen Rats Wohlgefallen ein Trunk zuegebracht und zuegesprochen würd; daß aber ich, der arme Schulthayß abermahlen bey disen Dänzen der fürnembste Haan im Korb sein müesse, ist bey meinem so wenigen Dantzen, so ich zuthun pflege, wohl zu erbarmen, da doch mit schamrother Bestürtzung sehen muß, daß die Bürgermaister und andere Rathsverwandte bisweilen an verbotenen Zeiten, auch sonst ohne Wammet und in ihrem Wollehembd wider die magistratische Autoritet mit denen Baurenbueben herumb tanzen und lauffen.“

Nun, das ist eine geharnischte Verteidigung, für uns aber noch einiges mehr, nämlich ein prächtiges Zeugnis dafür, wie es zwanzig Jahre nach dem Dreißigjährigen Krieg beim Elzacher Schurtag zuging!

1722 vernehmen wir⁹², der Hirschenwirt Franz Fritsch habe am Fastnachtsmontag in seinem Gasthaus den dort anwesenden Nachtwächter beleidigt und zu Boden geworfen; er kommt dafür „anderen zu Exempel“ für drei Stunden in den Turm. Hatte der übereifrige Hüter der Nacht vielleicht zur Unzeit Polizeistunde geboten? — Ohne polizeiliche Aufsicht und Mandate ging es nämlich auch im vorderösterreichischen Elzach, wo man im übrigen weit genug vom Wiener Hof und von der Innsbrucker Regierung entfernt war, um nach eigenem Gutdünken zu schalten, nicht ganz ab. 1706 wird den Eltern anbefohlen, bei Kauf-, Heirats- und Hochzeitstagen⁹³ und bei allen anderen Zechen die unter fünfzehn Jahre alten Kinder nach Betzeit bei Geldstrafe zu Hause zu behalten und nicht in die Wirtshäuser, ebenso nicht auf die Gassen laufen zu lassen, sonderlich auch am St.-Nikolaus-Fest⁹⁴ und um Fastnachtszeit, worauf der Stadtknecht sein Aufsehen zu halten habe⁹⁵. Bei der Gerichtssitzung vom 16. März 1676⁹⁶ kam vor:

„Die große und kleinere Stadtbuben, weilen sie vergangen Sonntag ohne Lizenz *Scheiben geschlagen*, abscheiliches Geschrei verfiert und mit Buffern geschossen, sollen aus seinen mehreren Ursachen in den Turn gesetzt werden.“

Aschermittwoch war im Jahre 1676 der 18. Februar, Tag des Scheibenschlagens der Sonntag Lätare, 15. März. Es kann sich beim Scheibenschlagen also nicht um ein Fastnachtsfeuer handeln, sondern um einen anderen, selb-

⁹¹ Bad. Generallandesarchiv Karlsruhe, Spezialakten Elzach 229/24 405.

⁹² RP. V, fol. 161 f.

⁹³ Die Unterscheidung von Heirats- und Hochzeitstag entspricht der altrechtlichen Zweiaktigkeit der Eheschließung. Heirat ist der Tag der Verlobung, an dem der „hiiret“, der Ehevertrag, zwischen den beteiligten Familien abgeschlossen wird, Hochzeit der Tag des öffentlichen Kirchgangs.

⁹⁴ St. Nikolaus ist Hauptpatron der Elzacher Pfarrkirche und in das städtische Wappen aufgenommener Schutzheiliger der Stadt.

⁹⁵ RP. V, fol. 32.

⁹⁶ RP. III, fol. 158 f.